

## Satzung

In der Fassung des Beschlusses durch die  
außerordentliche Mitgliederversammlung 2018 am 14. 06. 2018

# Satzung

## Präambel

Die Chorphilharmonie Regensburg e.V. würdigt in besonderer Weise die Hilfen und Unterstützungen des Marktes Laaber während der Gründungs- und Aufbauzeit. Sie würdigt dabei auch die Unterstützung vor allem der jungen Chormitglieder durch die Marktgemeinde und steht auch für die Zukunft besonders den jungen Bürgern der Marktgemeinde Laaber offen, um sie mit der großen, vor allem europäischen Chorliteratur bekannt zu machen und ihnen eine chorische Heimat zu bieten.

Ungeachtet dieser bislang gern wahrgenommenen Verantwortung gegenüber der Marktgemeinde Laaber gibt sich die Chorphilharmonie einen neuen Namen.

Sie folgt dabei der Notwendigkeit, für den Besuch ihrer Konzerte bei einem breiten Publikum sowohl in Regensburg als auch im bayerischen Umland und im Ausland für sich zu werben. Dabei ist sie aus Marketinggründen darauf angewiesen, einerseits mit einem einfachen und andererseits mit einem Namen mit hohem Bekanntheitsgrad auf sich aufmerksam zu machen.

Die Chorphilharmonie Regensburg e.V. weiß sich in besonderer Weise ihrem Gründungsort Markt Laaber in Dankbarkeit verpflichtet.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Chorphilharmonie Regensburg", nach seiner Eintragung in das Vereinsregister mit dem abgekürzten Zusatz e.V. für "eingetragener Verein".

Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- a) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- c) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  1. Förderung der alten bis zeitgenössischen Musik durch:
    - Abhalten von Musikproben, insbesondere von Chorproben,
    - Stimmliche Unterweisung (Gruppenunterricht, Einzelunterricht).
  2. Pflege der Musik durch Aufführungen.
  3. Förderung des Verständnisses von Musik auf breiter Ebene.
  4. Förderung:
    - allgemeiner kultureller Belange,
    - vereinsübergreifender Interessen auf örtlicher und übergebietlicher Ebene.
  5. Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Festlichkeiten und sonstigen Veranstaltungen.
- d) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- e) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- f) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- g) Aufwendungen, die von Mitgliedern im Interesse des Vereins gemacht werden, können erstattet werden. Darüber hinaus geschieht jede Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich und unentgeltlich.
- h) Für regelmäßigen Unterricht werden Gebühren erhoben. Der Vorstand erlässt hierüber ein Gebührenverzeichnis.
- i) Unterricht wird durch qualifizierte Fachkräfte erteilt.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins sind

- a) natürliche und juristische Personen, die ihren Beitritt schriftlich erklärt haben,
- b) alle Familienangehörigen gem. Buchstabe a), wenn diese ihren Beitritt schriftlich erklärt haben.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Der Beitrag ist für natürliche und für juristische Personen sowie für Familien gleich hoch. Der Beitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres vom Konto des Mitglieds abgebucht. Bei Eintritt während des Kalenderjahres wird der ganze Jahresbeitrag fällig. Die Höhe des Jahresbeitrages wird in der Mitgliederversammlung bestimmt.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

### **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin, dem musikalischen Leiter, dem Schriftführer/der Schriftführerin und bis zu sieben Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende/die Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende/die stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin. Sie vertreten jeweils einzeln.

### **§ 8 Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie beschließt vor allem über die Beiträge, Entlastung und Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins. Sie wählt zwei Rechnungsprüfer.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen oder wenn das Interesse des Vereins gefordert ist.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die schriftliche Einberufung kann auch elektronisch (per E-Mail mit Empfangsbestätigung) erfolgen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem aus der Mitte der Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

## **§ 10 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane; Anzeigen von Satzungsänderungen an das Finanzamt**

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse über Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt dessen Vermögen an den Markt Laaber, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§12 Datenschutzbestimmungen**

1. Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:

- Name, Vorname, Anschrift
- Geburtsdatum
- Kommunikationsdaten (Telefon, Mobilfunkverbindung, Emailadresse)
- Funktion im Verein
- Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
- Zeitpunkt des Austritts aus dem Verein
- Ehrungen

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

2. Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen gespeichert.
3. Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.
4. Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.
5. Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Homepage über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

\* \* \* \* \*

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg eingetragen – unter der Nummer VR 1367

Regensburg, 15. 06. 2018

Dr. Waltraud Holzapfel  
Vorsitzende